



Amtliche Bekanntmachungen

Gebührenordnung für die Feldgeschworenen in der Stadt Fürth (Feldgeschworenengebührenordnung)

vom 4. Juni 2010

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke (Abmarkungsgesetz – AbmG) folgende Satzung:

§ 1

Änderung der Gebührenordnung für die Feldgeschworenen

§ 1 2. Halbsatz der Gebührenordnung für die Feldgeschworenen in der Stadt Fürth vom 7. Dezember 1988 in der Fassung der Änderungssatzung vom 21. März 1996 und 5. Juli 2001 erhält folgende Fassung:

„sie beträgt – einschließlich Fahrtkosten und Auslagen – je angefangene Stunde 12 Euro.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

Fürth, 4. Juni 2010, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Interessenbekundungsverfahren für eine Dienstleistungskonzession

Öffentlicher Konzessionsgeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Submissionsstelle, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08, E-Mail submission@fuerth.de, Internet www.fuerth.de.

Die Stadt Fürth beabsichtigt, die Dienstleistungskonzession für die **Erstellung (Layout) der StadtZEITUNG der Stadt Fürth mit Anzeigenakquise** zu vergeben.

Voraussichtliche Vertragslaufzeit:

1. Januar bis 31. Dezember 2011 mit der Option um jährliche Verlängerung für weitere vier Jahre seitens der Stadt Fürth im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer.

Den Volltext der Bekanntmachung finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite www.fuerth.de/aus-schreibungen.

Bewerber können ihr Interesse an ei-

ner Angebotsabgabe bis 26. Juli 2010 bei der Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08, bekunden.

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 94 Abs. 3 Satz 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)

Der nach Art. 94 Abs. 3 GO zu erstellende Beteiligungsbericht für das Jahr 2008 (der auch die Jahre 2004 bis 2007 umfasst) ist fertig gestellt. Der Bericht kann während der üblichen Geschäftszeiten in der Bürgerinformation (Technisches Rathaus, Hirschenstraße 2) und in der Kämmerei (Ämtergebäude Süd, Schwabacher Straße 170) eingesehen werden. Der Beteiligungsbericht steht außerdem unter www.fuerth.de als kostenfreier Download zur Verfügung, zur Navigation auf der Homepage der Stadt Fürth bitte in der Schnellsuche „Beteiligungsbericht“ eingeben.

Fürth, 21. Mai 2010, Stadt Fürth Kämmerei

BEKANNTGABE

Am 21. Juni 2010 wurde an folgender Stelle im Stadtgebiet Fürth **Rathaus, Königstraße 88, 90762 Fürth**

die **Bekanntmachung der Sitzung des Abstimmungsausschusses zur Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses in der kreisfreien Stadt Fürth für den Volksentscheid am 4. Juli 2010** mit nachstehendem Text durch öffentlichen Anschlag **bekannt gemacht**.

Der Abstimmungsleiter der kreisfreien STADT FÜRTH BEKANNTMACHUNG

der Sitzung des Abstimmungsausschusses zur Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses in der kreisfreien Stadt Fürth für den Volksentscheid am 4. Juli 2010

Die Sitzung zur Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses findet am 6. Juli 2010 um 15 Uhr im Ämtergebäude Süd, Schwabacher

Straße 170, 90763 Fürth, II. Stock, Zimmer 226, statt.

Der Zutritt zu dieser Sitzung ist jedermann gestattet (§ 88 Abs. 2 Landeswahlordnung -LWO-). Der Vorsitzende ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen (§ 4 Abs. 6 LWO).

Fürth, 21. Juni 2010, STADT FÜRTH Christoph Maier, Abstimmungsleiter

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Bayerisches Wassergesetz (ByWG)

Umverlegung des Burgfarnbacher Weihergrabens (Gewässer III. Ordnung) auf dem Grundstück mit den Fl.Nrn. 682, 683, 673/7 und 664/1 Gemarkung Burgfarnbach

Die Firma Bruder Spielwaren GmbH + Co.KG. beabsichtigt die Erweiterung einer bestehenden Halle auf dem Grundstück mit den Fl.Nrn. 682, 683, 673/7, 664/1 Gemarkung Burgfarnbach.

Aufgrund des Verlaufs des vorhandenen Burgfarnbacher Weihergrabens im Bereich des Erweiterungsbaus ist dessen Umverlegung erforderlich. Diese soll möglichst naturnah mit Störsteinen und kleinen Sohlrampen erfolgen. Zudem ist eine naturnahe Bepflanzung zur Verschattung vorgesehen.

Nach § 3 a, § 3 b und § 3 c Sätze 1 und 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) und Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Vorprüfung wurde unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien durch die Stadt Fürth – Ordnungsamt – vorgenommen. Hierbei wurde festgestellt, dass das Vorhaben nicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung wird hiermit ge-

mäß § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Fürth, 31. Mai 2010, STADT FÜRTH Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Stadt Fürth

ABSTIMMUNGSBEKANNTMACHUNG

zum VOLKSENTSCHEID über den Nichtrauchererschutz am 4. Juli 2010

1. Die Abstimmung dauert von **8 bis 18 Uhr**.

2. Die Stadt Fürth ist in **52** allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten in der Zeit vom **31. Mai 2010** bis **12. Juni 2010** übersandt worden sind, sind der **Stimmbezirk** und der **Abstimmungsraum** angegeben, in dem die Stimmberechtigten abzustimmen haben.

3. Die **Briefwahlvorstände** treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **15 Uhr** in der **Turnhalle der Hans-Böckler-Schule, Fronmüllerstraße 30, 90763 Fürth**, zusammen.

4. Die Stimmberechtigten können nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Die Stimmberechtigten haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Abstimmung mitzubringen. Abgestimmt wird mit einem amtlichen Stimmzettel, der den Stimmberechtigten bei Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt wird.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat **eine** Stimme.

Auf dem Stimmzettel kann die stimmberechtigte Person durch ein Kreuz oder auf andere Weise in den hierfür vorgesehenen Kreisen kenntlich machen, ob sie dem **Gesetzentwurf des Volksbegehrens „Für echten Nichtrauchererschutz!“** zustimmt („**Ja-Stimme**“) oder ob sie diesen ablehnt und damit für die Beibehaltung der **geltenden Regelungen** zum Nichtrauchererschutz stimmt („**Nein-**

Stimme“). Der Gesetzentwurf des Volksbegehrens ist auf dem Stimmzettel abgedruckt.

Den Gesetzentwurf des Volksbegehrens **mit Erläuterungen** (einschließlich Begründung der Antragsteller, Auffassung der Staatsregierung und des Landtags, **geltende Regelungen zum Nichtraucherschutz**) enthält die **Bekanntmachung der Staatsregierung**. Die Stimmberechtigten können die Bekanntmachung im Internet unter www.bayern.de/volksentscheid abrufen, mit den Briefwahlunterlagen oder gesondert beim **Bürgeramt der Stadt Fürth** anfordern oder dort einsehen. Sie hängt außerdem in jedem Abstimmungsraum aus.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/ vom Wähler in einer Wahlzelle des Abstimmungsraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht mehr erkennbar ist.

5. Die Abstimmungshandlung sowie die im Anschluss daran erfolgende Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Abstimmungsgeschäfts möglich ist.

6. Stimmberechtigte, die einen **Wahlschein** haben, können an der Abstimmung

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmungsraum der kreisfreien Stadt Fürth, oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** abstimmen will, erhält vom **Bürgeramt der Stadt Fürth** auf Antrag folgende Unterlagen:

- einen Stimmzettel,
- einen Wahlumschlag,
- einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
- ein Merkblatt für die Briefwahl, und
- die Bekanntmachung der Staatsregierung zum Volksentscheid (falls angefordert).

Diese Unterlagen werden von der Stadt Fürth auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt.

Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten dafür sorgen, dass der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle **spätestens am 4. Juli 2010, 18 Uhr**, eingeht.

Nähere Hinweise darüber, wie die Stimmberechtigten die Briefwahl ausüben haben, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

7. Stimmberechtigte können ihr Stimmrecht **nur einmal und nur persönlich** ausüben. Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3, § 108d Satz 1 des Strafgesetzbuches).

**Fürth, 21. Juni 2010, STADT FÜRTH
Christoph Maier, berufsm. Stadtrat**

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Errichtung von Balkonen
Grundstück: Angerstraße 9, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 67

Antragsteller: Heiko Bauer, Angerstraße 9, 90762 Fürth

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die Baugenehmigung für oben genanntes Bauvorhaben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB –). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende

Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 134, eingesehen werden.

Widmung von Straßen und Wegen, Umstufung und Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl. S. 448, berichtigt 1982 S. 149; BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben:

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 9. Juni 2010 werden mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der Stadtzeitung der Stadt Fürth die nachfolgenden Straßenflächen gemäß Art. 6 BayStrWG zu öffentlichen Verkehrsflächen gewidmet: Als Ortsstraße werden gewidmet (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG):

Das Grundstück Fl.Nr. 1059/8 Gem. Fürth (Leyher Straße).

Eine Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 88/2 Gem. Burgfarnbach (Seilersbahn).

Das Grundstück Fl.Nr. 1665/3 Gem. Fürth und Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 1659/3 und 1660/2 Gem. Fürth (Südweg).

Als beschränkt-öffentlicher Weg mit Widmungsbeschränkung: Geh- und Radweg (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG) wird gewidmet:

Eine Teilfläche des Grundstückes

Fl.Nr. 983/22 Gem. Fürth (Quellensteg).

Als beschränkt-öffentlicher Weg mit Widmungsbeschränkung: Gehweg (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG) wird gewidmet:

Eine Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 1401/552 Gem. Fürth (Weg entlang Anwesen Soldnerstraße 80/82).

Als Eigentümerweg (Art. 53 Nr. 3 BayStrWG) wird gewidmet:

Die Grundstücke Fl.Nrn. 986/17 und 983/23 und eine Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 983/4 Gem. Fürth (Weg von Anwesen Kurgartenstraße 37 zum Quellensteg).

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 9. Juni 2010 werden mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der Stadtzeitung der Stadt Fürth die nachfolgenden Straßenflächen gemäß Art. 7 BayStrWG umgestuft:

Von Gemeindeverbindungsstraße zur Ortsstraße werden abgestuft:

Das Grundstück Fl.Nr. 96 Gem. Sack (Am Schallerseck).

Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 157/11 und 361 Gem. Ronhof, eine Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 263 Gem. Poppenreuth und die Grundstücke Fl.Nrn. 260/70, 216/46 und 216/68 Gem. Poppenreuth (Gründlacher Straße im Bereich Alte Reutstraße und Dresdener Straße).

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 9. Juni 2010 werden mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der Stadtzeitung der Stadt Fürth die nachfolgenden Straßenflächen gemäß Art. 8 BayStrWG eingezogen:

Teilflächen von insgesamt zirka 71 Quadratmetern der als Ortsstraße gewidmeten Grundstücke Fl.Nrn. 1289/7 und 1289/16 Gem. Fürth (Ecke Parkstraße/Lindenstraße).

Die Lagepläne und Verfügungen zu den jeweiligen Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 310, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12 Uhr, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügungen kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach**, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, **schriftlich oder zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den

Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wege-rechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Fürth, 15. Juni 2010, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Verhandlungsverfahren

Öffentlicher Auftraggeber, Stadt Fürth, Stadtentwässerung Fürth, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-3106, Fax 974-3108, E-Mail submission@fuerth.de, Internet www.fuerth.de.

Den Volltext der Bekanntmachung finden Sie im Internet auf der Seite www.fuerth.de unter Fürther Rathaus/Ausschreibungen.

Vergabeverfahren: Verhandlungsverfahren nach VOF.

Maßnahme: Hauptkläranlage Fürth – Neubau Verwaltungsgebäude mit den notwendigen Funktionsbauten.

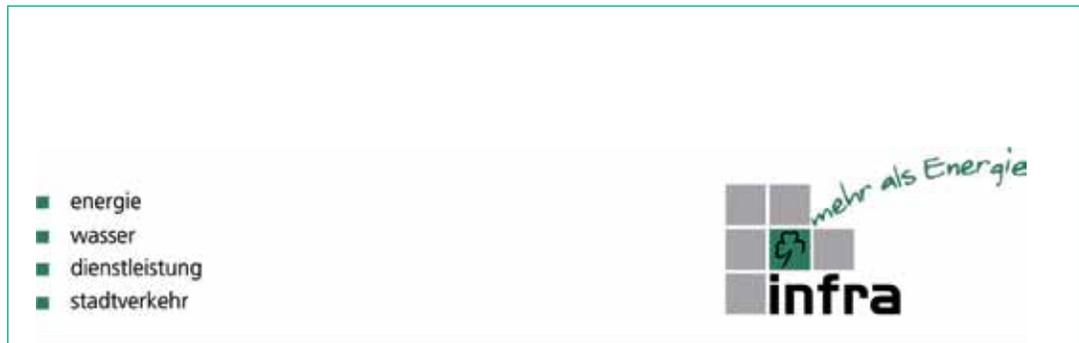
Art des Auftrags: Dienstleistung – Dienstleistungskategorie 12.

Hauptort der Dienstleistung: Planung und Ausschreibung (Lph 1 bis 7 nach § 33 HOAI). Geschäftssitz des Bewerbers.

Objektüberwachung und -betreuung (Lph 8 und 9): Ort der Baumaßnahme: Hauptkläranlage Fürth, Erlanger Straße 105, 90765 Fürth.

Art der Leistung: Hauptkläranlage Fürth – Neubau eines Verwaltungsbaues. Gegenstand des Auftrages sind die Architektenleistungen der Leistungsphasen 1 bis 9 nach HOAI Teil 3 § 33, für den Neubau eines Verwaltungsbaues mit den notwendigen Funktionsbauten.

Ausführungszeit: Voraussichtlich August 2010 bis August 2013 (zirka 36 Monate).



Die infra informiert über die Allgemeinen Fernwärmepreise zum 1. Juli 2010

Die Preise für Fernwärme und Brauchwarmwasser sind an die Notierungen des Statistischen Bundesamtes gebunden. Gegenüber dem Preisniveau zum 1. April 2010 haben die Notierungen sowohl für leichtes Heizöl (HEL) als auch für schweres Heizöl (HSL) weiter leicht zugelegt. Damit geht der Aufwärtstrend beim Ölpreis weiter. So ist der Referenzwert für HEL von zuletzt 46,73 auf 49,81 Euro je Hektoliter (€/hl) gestiegen und der Preis für HSL stieg von 349,24 auf 368,12 Euro pro Tonne (€/t). Die infra muss diese Preisentwicklungen am Ölmarkt zum 1. Juli 2010 an ihre Kunden weitergeben und die Preise für Fernwärme und Brauchwarmwasser anpassen. Im Mehrjahresrückblick liegen die Arbeitspreise noch knapp unter dem Niveau vom ersten Halbjahr 2008.

Für ein Einfamilienhaus mit zehn Kilowatt (kW) Anschlusswert und einer Jahresmenge von sechs Megawattstunden (MWh) bedeutet dies Mehrkosten von rund 19 Euro im Jahr.

Die infra weist darauf hin, dass aufgrund der geänderten Preisangabenverordnung die Fernwärmepreise in Cent je Kilowattstunde (Ct/kWh) angegeben werden müssen. Die Umrechnung von MWh in Kilowattstunden (kWh) erfolgt mit dem Faktor 1000.

Ab dem 1. Juli 2010 gelten für die Kunden der infra folgende Fernwärmepreise:

	Arbeitspreise		Brutto		Grundpreise jährlich	
	Netto Ct/kWh	€/MWh	Ct/kWh	€/MWh	Netto €/kW	Brutto €/kW
Wärmelieferung	5,34	53,40	6,35	63,55	39,95	47,54

	Arbeitspreise		Messpreis		Grundpreise jährlich	
	Netto €/m³	Brutto €/m³	Netto €/Jahr	Brutto €/Jahr	Netto €/m²	Brutto €/m²
Brauchwarmwasser (bei separater Brauchwarmwassererwärmung im Versorgungsgebiet „Auf der Schwand“)	5,34	6,35	17,50	20,83	1,51	1,80

Die Bruttopreise enthalten die Mehrwertsteuer von 19 Prozent und sind auf die zweite Stelle nach dem Komma gerundet.



Öffentliche Ausschreibung
Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-3106, Fax 974-3108, E-Mail submission@fuerth.de, Internet www.fuerth.de.
 Den Volltext der Bekanntmachung

finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite www.fuerth.de unter Rathaus/Ausschreibungen.

Ausführung von Dienstleistungen
Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach VOL.

Maßnahme: Lieferungen.
Art der Leistung: Acht Millionen Stück Papiertregetaschen zur Sammlung von organischen Küchenabfällen.

Ort der Ausführung: Stadt Fürth, Abfallwirtschaft, Mainstraße 51, 90768 Fürth.

Voraussichtliche Ausführungszeit: Jeweils Lieferung in Teilmengen von 300000 Stück nach vorgegebenen Wochenlieferplan, Zeitrahmen: 34. KW 2010 bis 30. KW 2011.

Angebotseröffnung: Donnerstag, 8. Juli 2010, 15 Uhr.